

BESCHLUSS

aus der 20. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
vom Mittwoch, den 06.06.2018 um 18:05 Uhr
im Ratssaal, Neues Rathaus, 1. Obergeschoss.

6. Zuschüsse für Freizeit- und Bildungsmaßnahmen 2018

Vorlagennummer: 3/2018 1. Ergänzung

Der Jugendhilfeausschuss legt die Fördersätze und –richtlinien an Träger von Freizeit-, Bildungsmaßnahmen und Mitarbeiterschulungen wie folgt fest:

Fördersätze 2018

Hinweis: Die folgenden Förderbeträge sind pro Person pro Tag angegeben.

5,00 €)	a.) Mitarbeiterschulungen (Tagesveranstaltung):	7,00 €	(alt:
	b.) Mitarbeiterschulungen (Mehrtägig):	5,00 €	(alt: 3,00 €)
	c.) Bildungsmaßnahmen	5,00 €	(alt: 2,50 €)
	d.) Ferien- und Freizeitmaßnahmen:	5,00 €	(alt: 2,50
€).			
4,00 €)	e.) Fahrten in die Partnerstädte:	6,00 €	(alt:
7,00 €)	f.) Sonderzuschüsse (1):	10,00 €.	(alt:
	g.) Sonderzuschüsse (2)	8,00 €	(neu)

Allgemeine Förderrichtlinien 2018

- Betreuer werden im Verhältnis 1 zu 7 gefördert.
- Es werden Kinder und Jugendliche gefördert, die ihren Wohnsitz in Wesseling haben.
- Altersbegrenzung Teilnehmer bei Freizeit- und Bildungsmaßnahmen: 6 bis 17 Jahre
- Altersbegrenzung Teilnehmer bei Bildungsmaßnahmen: 6 bis 26 Jahre
- Mindestalter Teilnehmer bei Mitarbeiterschulungen: 15 Jahre
- Bei allen mehrtägigen Maßnahmen werden der An- und Abreisetag als ein Tag gefördert.
- Der Zuschussantrag ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme bei der Stadt Wesseling einzureichen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Maßnahmen:

- Veranstaltungen schulischer Art (z.B. Klassenfahrten)
- Veranstaltungen die den Charakter von Sportwettkämpfen bzw. Trainingslehrgängen haben
- Veranstaltungen gewerkschaftlicher Art
- Veranstaltungen parteipolitischer Art

- Veranstaltungen mit kommerziellen Charakter
- Veranstaltungen im Zusammenhang mit öffentlichen Demonstrationen

Voraussetzungen für Sonderzuschüsse (1)

- Teilnehmer mit einer Behinderung
- Teilnehmer aus Familien im SGB II oder SGB XII-Bezug
- Teilnehmer aus einkommensschwachen Familien ohne SGB II-Bezug bei besonderem erzieherischem Bedarf.

Voraussetzungen für Sonderzuschüsse (2)

- Kinderreiche Familien (ab 2 Kindern)

Der Sonderzuschuss wird zusätzlich zum normalen Tagessatz gewährt. Der Träger verpflichtet sich, die Sonderzuschüsse ausschließlich zur Reduzierung des Teilnehmerbeitrages des entsprechenden Teilnehmers einzusetzen.

Einstimmig, 0 Enthaltungen